

Bundessozialgericht

5 RKn 9/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
27. Juni 1973

U r t e i l

Amtsinspektor
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1973 hin durch den Richter S c h r ö d e r -Vorsitzender-, die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter v a n B ü r c k und W o l f f für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nach § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG).

Die 1904 geborene Klägerin ist die frühere, seit 1945 schuldlos geschiedene Ehefrau des am 8. Mai 1969 verstorbenen früheren Buchhalters und Rentners Josef St. (St.). Dieser hatte sich mit der Beigeladenen wiederverehelicht. Aufgrund einer im Jahre 1947 abgeschlossenen privatschriftlichen Vereinbarung zahlte er der Klägerin bis zu seinem Tode einen Unterhalt von monatlich 75,-- DM. Seit 1. April 1969 bezieht die Klägerin Altersruhegeld; vorher war sie als Putzfrau beschäftigt.

Den Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenrente aus dem Versicherungsverhältnis ihres früheren Ehemannes lehnte die Beklagte mit dem streitigen Bescheid vom 20. Januar 1970 ab: Die Klägerin habe weder nach dem Ehegesetz (EheG) noch aus sonstigen Gründen von St. Unterhalt zu beanspruchen gehabt; die Unterhaltszahlungen von 75,-- DM monatlich seien angesichts eines Einkommens der Klägerin von monatlich etwa 700,-- DM nur geringfügig gewesen.

Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat der Klägerin Hinterbliebenenrente zugesprochen und das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten hiergegen mit dem angefochtenen Urteil vom 9. Dezember 1971 zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Zahlungen St.'s an die Klägerin von monatlich 75,-- DM hätten 25 v.H. des Mindestbedarfs der Klägerin beträchtlich überschritten. Sie seien auch wesentlich gewesen, weil sie im Verhältnis zum Gesamteinkommen der Klägerin eine merkliche Besserung der Lebenshaltung ermöglicht hätten, d.h. mehr als 10 v.H. ihres Gesamteinkommens ausgemacht habe.



Gegen dieses Urteil richtet sich die zugelassene Revision der Beklagten. Sie trägt vor, der Versicherte sei zur Zeit seines Todes am 8. Mai 1969 sowie in dem Jahr vorher nach § 58 Abs. 1 des EheG 1946 nicht verpflichtet gewesen, der Klägerin Unterhalt zu leisten, weil diese wegen ausreichender eigener Einkünfte aus der Tätigkeit als Putzfrau in Höhe von monatlich 650,-- DM bzw. 495,-- DM netto nicht bedürftig gewesen sei. Der tatsächlich gezahlte Unterhalt müsse - ebenso wie der an sich zu zahlen gewesene Unterhalt - stets einen wesentlichen Teil des zum Unterhalt notwendigen Betrages ausgemacht haben. Dabei dürfe der Betrag, den die geschiedene Ehefrau als Leistung des Mannes erhalten habe, weder für sich betrachtet noch gemessen an den eigenen Einkünften der Frau so geringfügig sein, daß er bei ihrem Unterhaltsbedarf keine oder nur eine unbedeutende Rolle spiele. Im einzelnen sei rechts-erheblich, ob die von dem Mann tatsächlich gezahlten, allein für die geschiedene Frau bestimmt gewesenen Leistungen entweder etwa ein Viertel des Einkommens der Frau (sofern dieses ihren angemessenen Unterhalt und die örtlichen Richtsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz übersteige) oder etwa ein Viertel des angemessenen Unterhalts der Frau (sofern dieser das tatsächliche Einkommen der Frau bzw. den jeweiligen örtlichen Sozialhilferichtsatz übersteige) ausmachten. Bei der Klägerin sei auf ihr Einkommen abzustellen, weil die anrechenbaren Ertragnisse aus ihrer Erwerbstätigkeit einschließlich der Krankenbezüge ihren angemessenen Unterhalt sowie die örtlichen Richtsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz überstiegen hätten. Danach und nachdem St. der Klägerin auch keinen Unterhalt von monatlich etwa 160,-- DM geleistet habe, stehe der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht zu.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 12. Mai 1971 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin und die Beigeladene sind im Revisionsverfahren nicht vertreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 RKG (= § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) wird einer früheren Ehefrau eines Versicherten, deren Ehe mit diesem geschieden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG (1. Alternative) oder aus sonstigen Gründen (2. Alternative) zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat (3. Alternative).

Von diesen drei Alternativen des Gesetzes erfordert die letzte den geringsten Prüfungsaufwand; im vorliegenden Falle ergibt diese Prüfung folgendes:

Nach den nicht angefochtenen Feststellungen des LSG hat der verstorbene Versicherte Josef St. der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode am 8. Mai 1969 einen Unterhalt von monatlich jeweils 75,-- DM gezahlt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) begründet die Zahlung von Unterhalt keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 65 Abs. 1 RKG, wenn sie geringfügig war; geringfügig ist sie, wenn sie nicht etwa 25 v.H. des Betrages erreicht, den ein Unterhaltsberechtigter unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen zur Deckung seines notwendigen Mindestbedarfs benötigt (BSG 22, 44, 47; SozR Nr. 49 zu § 1265 RVO; der erkennende Senat in SozR Nr. 26 aaO). Dieser notwendige monatliche Mindestbedarf hat zur Zeit des Todes Josef St.'s im Jahre 1969 das Vierfache von 75,-- DM, also rund 300,-- DM nicht überschritten; darüber besteht unter den Beteiligten auch kein Streit. Streitig ist vielmehr, ob die Auffassung der Beklagten zutrifft, ob über das genannte, an die Höhe des Unterhaltsbetrages gestellte Erfordernis hinaus eine Unterhaltszahlung im Sinne der 3. Alternative aaO nur angenommen werden kann, wenn die Zahlung zudem 25 v.H. des Einkommens der Frau übersteigt. Dies ist indessen zu verneinen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Richtig ist - wie schon die vorstehend zitierte Rechtsprechung des BSG ergibt -, daß nicht jede vom geschiedenen Versicherten an seine frühere Ehefrau zu Unterhaltungszwecken geleistete Zahlung schon Unterhalt im Sinne der letzten Alternative des § 65 Satz 1 RKG ist; bei einem Betrag, der für die Lebensführung der Frau wirtschaftlich nicht nennenswert ins Gewicht fallen kann, handelt es sich um keinen Unterhalt nach dieser Bestimmung. Der Grund hierfür liegt in der Überlegung, daß die Hinterbliebenenrente nach § 65 RKG dazu bestimmt ist, den bisher vom geschiedenen Ehemann gezahlten Unterhalt zu ersetzen (Unterhaltungsfunktion der Rente): Ein vom Versicherten geleisteter nur unbedeutender Betrag kann nicht den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente auslösen (BSG an erstgenannter Stelle); es würde dann kein billiges Verhältnis zwischen der wirtschaftlich nahezu bedeutungslosen, todeshalber entfallenen Leistung des Versicherten und der Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau bestehen (BSG in SozR Nr. 49 aaO).

Von diesem rechtlichen Ausgangspunkt der einschlägigen Rechtsprechung des BSG folgert die Beklagte zu Unrecht, daß auch ein 25 v.H. des notwendigen Lebensbedarfs der geschiedenen Frau überschreitender Betrag nur dann als Unterhalt angesehen werden könnte, wenn er zudem 25 v.H. des eigenen Erwerbseinkommens der Frau übersteigt. Bei der Höhe der heute möglichen Frauenerwerbseinkommen würden dann im Einzelfall selbst hohe Unterhaltszahlungen keinen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach § 65 RKG begründen. Damit wäre der im Gesetz verwendete Unterhaltsbegriff in einem Maße eingeeengt, das mit dessen Sinn und Zweck nicht mehr vereinbar wäre.

Im übrigen muß im vorliegenden Fall mit dem LSG davon ausgegangen werden, daß eine Unterhaltszahlung des Versicherten von 75,-- DM pro Monat zur Verbesserung der Lebensführung der in einfachen Verhältnissen lebenden Klägerin im Jahre 1968/69 als durchaus nennenswert ins Gewicht fiel.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Hat aber Josef St. der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode mehr als geringfügigen Unterhalt geleistet, so steht der Klägerin die beanspruchte Hinterbliebenenrente schon nach der 3. Alternative des § 65 RKG zu, so daß nicht geprüft zu werden braucht, ob auch die beiden anderen Alternativen aaO erfüllt sind.

Hiernach war die Berufung der Beklagten gegen das angefochtene Urteil als unbegründet zurückzuweisen und gemäß § 193 des Sozialgerichtsgesetzes zu entscheiden, daß außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)